

28.06.94

Antrag

**der Länder Sachsen-Anhalt
und Thüringen**

**Entschlieung des Bundesrates betr. Novelle des Wohngeldgesetzes
zum 01.01.1996 und Verlngerung des Wohngeldsondergesetzes**

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 28. Juni 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident,

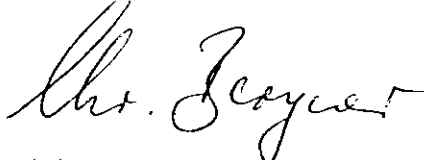
die Landesregierungen Sachsen-Anhalt und Thringen haben beschlossen, dem
Bundesrat den beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates betr. Novelle des Wohn-
geldgesetzes zum 01.01.1996 und Verlngerung des
Wohngeldsondergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
08. Juli 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Gruen



Dr. Christoph Bergner

Anlage

Entscheidung des Bundesrates betr. Novelle des
Wohngeldgesetzes zum 01.01.1996 und Verlängerung des
Wohngeldsondergesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, eine Novelle des Wohngeldgesetzes vorzubereiten und diese so rechtzeitig dem Bund-Länder Arbeitskreis und dem Bundesrat zur Beratung zuzuleiten, daß sie nunmehr zum 1. Januar 1996 in Kraft treten kann.

Diese Novelle soll die seit der letzten Novellierung veränderten Rahmendaten bei den Wohnkosten und den verfügbaren Familieneinkommen sowie die zwischenzeitliche Mietenentwicklung in den alten und den neuen Ländern berücksichtigen und auch eine durchgreifende Vereinfachung eines ab 1. Januar 1996 für die alten und neuen Bundesländer einheitlichen Wohngeldrechts bewirken.

Zeitgleich sind für die Geltung dieses Gesetzes für die ostdeutschen Länder Regelungen vorzusehen, die unterschiedliche Miethöhen entsprechend den Mietenstufen der westlichen Länder berücksichtigen.

Bis zum 31. Dezember 1995 soll das Wohngeldsondergesetz für die neuen Länder verlängert werden; die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine beschleunigte positive Beschlußfassung des Bundestages hinzuwirken.

Begründung:

Das Wohngeld wird seinem Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, zunehmend nicht mehr gerecht, denn die Wohngeldleistungen (Tabellenwohngeld) stimmen nicht mehr mit der Entwicklung der Mieten überein. Die Wohnkosten sind nach § 8 WoGG nur insoweit zuschufähig, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen. Der Anteil derjenigen Wohngeldempfänger, deren Mieten höher sind als die Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes, betrug bundesweit 1992 bereits 48,3 %. Die Mietbelastungsquote der Haushalte nach Wohngeld ist ebenfalls 1992 auf über 25 % gestiegen.

Nachdem der Bundesrat bereits in seiner Entschlieung vom 05.11.1993 eine Wohngeldnovelle zum 1.1.1995 gefordert hatte, wird die Bundesregierung nochmals aufgefordert, der mangelnden Effizienz der Wohngeldleistungen entgegenzuwirken. Zugleich sollte eine durchgreifende Vereinfachung des mittlerweile enorm komplizierten Wohngeldrechtes erfolgen, um den Verwaltungsvollzug zu erleichtern, andererseits mu aber auch ein hohes Ma an Einzelfallgerechtigkeit erhalten werden.

Diese Wohngeldnovelle sollte zum 1. Januar 1996 fr alle Lnder in Kraft treten.

Fr die neuen Lnder ist zum 1. Januar 1996 eine neue berleitungsverordnung aufgrund § 42 WoGG in Kraft zu setzen, die den gestiegenen Mieten Rechnung trgt, sofern nicht zeitgleich eine Einordnung der neuen Bundeslnder in Mietenstufen nach § 8 WoGG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung erfolgt.

Die nach der geltenden gesetzlichen Regelung vorgesehene Zuordnung aller Orte zu der Mietstufe I nimmt auf die inzwischen erfolgte Mietenentwicklung in den neuen Lndern in keinem Falle Rcksicht.

Insbesondere bietet sie keine ausreichende Mglichkeit, die Mietsteigerungen durch die zwingend erforderliche Modernisierung von Altbauten zu bercksichtigen. Neubauten nach der Wende sind durch eine weitere Baualtersklasse ebenfalls zu bercksichtigen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Novellierungen mu in den neuen Lndern das Wohngeldsondergesetz verlngert werden. Dafr sprechen die immer noch ungnstigeren Einkommensverhltnisse und auch die zunehmenden Mieterhhungen durch erforderliche Modernisierungsmanahmen. Zum anderen sprechen auch verwaltungspraktische Grnde dafr, um fr die Bewilligungsstellen ein mehrfaches "Umsteigen" auf 3 Gesetze zum Wohngeld zu vermeiden.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates betr. Novelle des Wohngeldgesetzes zum
01.01.1996 und Verlngerung des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 die aus der Anlage ersichtliche
Entschlieung gefat.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrats betr. Novelle des Wohngeldgesetzes
zum 01.01.1996 und Verlngerung des Wohngeldsondergesetzes**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, eine Novelle des Wohngeldgesetzes vorzubereiten und diese so rechtzeitig dem Bund-Lnder Arbeitskreis und dem Bundesrat zur Beratung zuzuleiten, da sie nunmehr zum 1. Januar 1996 in Kraft treten kann.

Diese Novelle soll die seit der letzten Novellierung vernderten Rahmendaten bei den Wohnkosten und den verfgbaren Familieneinkommen sowie die zwischenzeitliche Mietentwicklung in den alten und den neuen Lndern bercksichtigen und auch eine durchgreifende Vereinfachung eines ab 1. Januar 1996 fr die alten und neuen Lnder einheitlichen Wohngeldrechts bewirken.

Zeitgleich sind fr die Geltung dieses Gesetzes fr die ostdeutschen Lnder Regelungen vorzusehen, die unterschiedliche Miethhen entsprechend den Mietenstufen der westlichen Lnder bercksichtigen.

Bis zum 31. Dezember 1995 soll das Wohngeldsondergesetz fr die neuen Lnder verlngert werden; die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine beschleunigte positive Beschlufassung des Bundestages hinzuwirken.

Begründung:

Das Wohngeld wird seinem Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, zunehmend nicht mehr gerecht, denn die Wohngeldleistungen (Tabellenwohngeld) stimmen nicht mehr mit der Entwicklung der Mieten überein. Die Wohnkosten sind nach § 8 WoGG nur insoweit zuschußfähig, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen. Der Anteil derjenigen Wohngeldempfänger, deren Mieten höher sind als die Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes, betrug bundesweit 1992 bereits 48,3 %. Die Mietbelastungsquote der Haushalte nach Wohngeld ist ebenfalls 1992 auf über 25 % gestiegen.

Nachdem der Bundesrat bereits in seiner Entschließung vom 05.11.1993 eine Wohngeldnovelle zum 01.01.1995 gefordert hatte, wird die Bundesregierung nochmals aufgefordert, der mangelnden Effizienz der Wohngeldleistungen entgegenzuwirken. Zugleich sollte eine durchgreifende Vereinfachung des mittlerweile enorm komplizierten Wohngeldrechtes erfolgen, um den Verwaltungsvollzug zu erleichtern, andererseits muß aber auch ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit erhalten werden.

Diese Wohngeldnovelle sollte zum 1. Januar 1996 für alle Länder in Kraft treten.

Für die neuen Länder ist zum 1. Januar 1996 eine neue Überleitungsverordnung aufgrund § 42 WoGG in Kraft zu setzen, die den gestiegenen Mieten Rechnung trägt, sofern nicht zeitgleich eine Einordnung der neuen Länder in Mietenstufen nach § 8 WoGG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung erfolgt.

Die nach der geltenden gesetzlichen Regelung vorgesehene Zuordnung aller Orte zu der Mietenstufe I nimmt auf die inzwischen erfolgte Mietenentwicklung in den neuen Ländern in keinem Falle Rücksicht.

Insbesondere bietet sie keine ausreichende Möglichkeit, die Mietsteigerungen durch die zwingend erforderliche Modernisierung von Altbauten zu berücksichtigen. Neubauten nach der Wende sind durch eine weitere Baualtersklasse ebenfalls zu berücksichtigen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Novellierungen muß in den neuen Ländern das Wohngeldsondergesetz verlängert werden. Dafür sprechen die immer noch ungünstigeren Einkommensverhältnisse und auch die zunehmenden Mieterhöhungen durch erforderliche Modernisierungsmaßnahmen. Zum anderen sprechen auch verwaltungspraktische Gründe dafür, um für die Bewilligungsstellen ein mehrfaches "Umsteigen" auf drei Gesetze zum Wohngeld zu vermeiden.